

Richtlinien

über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege gem. § 23 SGB VIII

1. Gesetzliche Grundlagen / Zuständigkeit

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW)
- Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Altena als örtlich zuständiger Jugendhilfeträger fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII durch

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
2. die Gewinnung, fachliche Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen,
3. die Eignungsüberprüfung von Tagespflegepersonen,
4. die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen,
5. die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege,
6. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen,
7. die Erhebung von Elternbeiträgen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 1 bis 4 ist auf die Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Hagen-Märkischer Kreis e.V. (im Folgenden „Tagespflegebüro der Arbeiterwohlfahrt“ genannt), übertragen.

2. Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege

- 2.1. Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres haben Anspruch auf Tagespflege nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

- 2.2. Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres können in Kindertagespflege in einem Umfang von bis zu 25 Wochenstunden gefördert und betreut werden.
Bei einer Betreuungszeit von über 25 Stunden pro Woche sind entsprechende Nachweise für den Betreuungsbedarf zu erbringen (z.B. Arbeitszeitnachweise, Nachweis einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung).
- 2.3. Ab vollendetem drittem Lebensjahr hat die Betreuung durch Kindertageseinrichtungen Vorrang vor Kindertagespflege, sofern die tägliche Betreuungszeit in einer Tageseinrichtung in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.
- 2.4. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird eine Geldleistung gewährt, soweit eine Betreuung in einer Offenen Ganztagschule nicht möglich ist oder nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht oder für die Entwicklung des Kindes nicht zuträglich ist. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme der Personensorgeberechtigten und der Offenen Ganztagschule bzw. des Kinderarztes zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Die Ablehnung im Offenen Ganztage wegen mangelnder Kapazitäten ist jährlich neu durch die Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Unterlassen die Personensorgeberechtigten die Anmeldung, soll die Geldleistung abgelehnt werden.

3. Betreuungsvertrag

Für jedes betreute Kind wird zwischen den Erziehungsberechtigten und der zukünftigen Tagespflegeperson unter Beteiligung des Tagespflegebüros der Arbeiterwohlfahrt ein schriftlicher Betreuungsvertrag geschlossen. Das Jugendamt ist kein Vertragspartner beim Abschluss des Betreuungsvertrages; es leistet nur einen Zuschuss zur Kindertagespflege.

4. Pflegeerlaubnis

- 4.1. Nach § 43 SGB VIII bedarf jeder, der ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- 4.2. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern.
- 4.3. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (§ 43 Abs. 2 SGB VIII). Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Das Überprüfungsverfahren der Bewerber und Bewerberinnen wurde auf das Tagespflegebüro der Arbeiterwohlfahrt übertragen.
- 4.4. Die Versagung / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 5 SGB VIII i.V.m. § 4 Abs. 6 KiBiz, §§ 17, 18 AG-KJHG.

5. Vergütung der Tagespflegepersonen (laufende Geldleistungen)

Geldleistungen erhalten Tagespflegepersonen, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII i.V.m. § 4 KiBiz sind.

- 5.1. Für die Gewährung von Geldleistungen für ab dem 01.08.2013 angebaute Betreuungsverhältnisse ist die Vermittlung durch das Tagespflegebüro der Arbeiterwohlfahrt erforderlich.

Eine Kostenbeteiligung des Jugendamtes erfolgt nur für Kindertagespflegeverhältnisse, die mindestens für die Dauer von 3 Monaten eingerichtet werden und deren wöchentliche Betreuungszeit mindestens 10 Stunden beträgt. Die Geldleistung wird in der Regel für einen Betreuungsumfang von höchstens 50 Stunden wöchentlich gewährt. Bei ergänzender Betreuung in direktem Anschluss an die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule oder im Anschluss an den regulären Schulunterricht beträgt die förderfähige Mindestbetreuungszeit 5 Stunden wöchentlich.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 12 Monate. Ein Folgeantrag ist mindestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der bei der Vermittlung individuell festgelegten durchschnittlichen Betreuungszeit. Mehrstunden werden im Regelfall nur nach vorheriger Antragstellung und Bewilligung bis zur Maximalbetreuungszeit vergütet. Der Anspruch auf Zahlung der Geldleistung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Die Vergütung wird als Stundenpauschale je betreutem Kind geleistet.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt zum Ende eines jeden Monats auf das von der Tagespflegeperson benannte Konto.

- 5.2. Als Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson entstehen (Erstattung für den Sachaufwand und Anerkennung der Förderungsleistung), wird pro Stunde ein Gesamtbetrag gewährt, dessen Höhe in Abhängigkeit von der jeweiligen Qualifikation der Tagespflegeperson durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt wird (s. Anlage 1).

Die Kosten für die Zubereitung von Mahlzeiten sind nicht mit dem Erstattungsbetrag nach Satz 1 abgegolten und werden nicht zusätzlich durch das Jugendamt übernommen.

- 5.3. Die Tagespflegesätze werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält.

- 5.4. Versicherungsleistungen

- Unfallversicherung

Für selbstständig tätige Tagespflegepersonen besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtversicherung, die mit Aufnahme der Tätigkeit beginnt. In diesem Fall muss sich die Tagespflegeperson innerhalb von einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anmelden.

Nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden für die Dauer der Betreuung bis zur Höhe des Beitrags für die gesetzliche Unfallversicherung erstattet. Es erfolgt lediglich eine Erstattung der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung. Beiträge für eine private Unfallversicherung werden daneben nicht erstattet.

- Alterssicherung

Für eine angemessene Alterssicherung werden für die Dauer der Betreuung die nachgewiesenen Beiträge zur Hälfte erstattet, höchstens aber in Höhe der Hälfte des niedrigsten Pflichtversicherungsbeitrages. Bezieher von Altersrenten und Pensionen sind von dieser Regelung ausgenommen.

- Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen bzw. freiwilligen Kranken – und Pflegeversicherung aufgrund der Tagespflegetätigkeit werden für die Monate, in denen Tagespflege geleistet wird, in Höhe der Hälfte der Aufwendungen erstattet, wenn eine Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Familienversicherung nicht möglich ist.

Die Kosten sind durch Vorlage der Beitragsbescheide in Kopie nachzuweisen.

- 5.5. Die Übernahme der Geldleistungen durch die Stadt Altena ist nachrangig gegenüber anderen Kostenträgern wie z.B. Krankenkassen, Agentur für Arbeit, Jobcenter. Die Personensorgeberechtigten sind im Falle einer Leistung verpflichtet, diese anzuzeigen. Sie wird bei der Berechnung der Geldleistung mindernd berücksichtigt.
- 5.6. Kosten für die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen werden in Höhe der Teilnehmerbeiträge erstattet, wenn eine entsprechende Verpflichtungserklärung für die Ausübung der Tagespflege abgegeben wird und die Maßnahme durch das Tagespflegebüro der Arbeiterwohlfahrt oder deren Kooperationspartner initiiert worden ist.
- 5.7. Bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen erfolgt die Abrechnung für jede Tagespflegeperson einzeln für die ihr zugeordneten Kinder und nur direkt mit dieser.
- 5.8. Im Falle einer Urlaubs-/Krankenvertretung übernehmen die jeweiligen Tagespflegepersonen eigenständig untereinander die Vergütung der geleisteten Stunden.

6. Zuständigkeit für Erstattung von Versicherungsbeiträgen im Märkischen Kreis

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus mehreren Jugendamtsbezirken innerhalb des Märkischen Kreises, ist das Wohnortjugendamt der Tagespflegeperson für die Erstattung der Versicherungsbeiträge zuständig. Mit dem Bewilligungsbescheid sind die Tagespflegepersonen zu verpflichten, die Betreuung mehrerer Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken bei allen beteiligten Jugendämtern anzuzeigen. Wird für das Wohnortjugendamt kein Kind mehr in der Tagespflegestelle betreut, stimmen sich die beteiligten Jugendämter ab.

7. Betreuungsfreie Zeit / Vertretungsregelung

- 7.1. Um eine gesicherte Betreuung gewährleisten zu können, vertreten sich die Tagespflegepersonen untereinander.

- 7.2. Die Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte sind aufgefordert, ihre Urlaubs- und Ferienzeiten aufeinander abzustimmen. Die Tagespflegeperson regelt ihre Vertretung bei planbaren Ausfallzeiten selbst.
- 7.3. Kann bei nicht planbaren Ausfallzeiten (Krankheit, Unfall etc.) eine Vertretung nicht organisiert werden und können die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht anderweitig betreuen lassen, wird unverzüglich das Tagespflegebüro der Arbeiterwohlfahrt bzw. das Jugendamt informiert. Für diese Fälle werden feste Vertretungsplätze vorgehalten, die den Erziehungsberechtigten angeboten werden, nachdem entweder durch das Tagespflegebüro der Arbeiterwohlfahrt oder das Jugendamt festgestellt worden ist, dass ein Notfall tatsächlich gegeben ist und eine anderweitige Vertretung nicht möglich ist.
Es besteht kein Anspruch der Erziehungsberechtigten darauf, dass bei Vorliegen eines Notfalls eine Vertretungskraft gleich am ersten Tag zur Verfügung gestellt wird.
- 7.4. Tagespflegepersonen, die sich bereit erklären für ca. 12 Monate einen Vertretungsplatz vorzuhalten, erhalten monatlich eine Pauschale in Höhe von 100,00 €.

8. Mitteilungspflichten

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes dem Tagespflegebüro der Arbeiterwohlfahrt und dem Jugendamt mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
- Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme der Erziehungsberechtigten
- Wohnungswechsel
- Wechsel der Tagespflegeperson
- Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten

Eine unterlassene Mitwirkungspflicht kann zu einer Rückzahlungsverpflichtung und zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.

Die Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kinderbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

9. Elternbeiträge

- 9.1. Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII orientiert sich an der für Tageseinrichtungen geltenden Elternbeitragstabelle (s. Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung). Bei öffentlich geförderter Tagespflege darf kein zusätzliches Betreuungsgeld durch die Tagespflegepersonen erhoben werden.

- 9.2.** Wird Tagespflege bis max. 15 Stunden / Woche in Anspruch genommen, wird ein angepasster Elternbeitrag erhoben (s. Satzung der Stadt Altena (Westf.) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Stufe bis 15 Std./Woche).

Bei kombinierter Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege ist zunächst der Kostenbeitrag nach der Gesamtbetreuungszeit zu ermitteln. Hiervon ist dann der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung in Abzug zu bringen, sodass für die Tagespflege ein Kostenbeitrag in Höhe der Differenz zwischen den Beiträgen der unterschiedlichen Betreuungszeiten erhoben wird.

- 9.3.** Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (z.B. wegen Krankheit oder Urlaub), so berührt dies nicht die Zahlung des vollen Kostenbeitrags.
- 9.4.** In Bezug auf die Veranlagung (Einkommensberechnung, Überprüfung, etc.) gelten die Regelungen lt. der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (s.o.).

10. Praktikanten in der Kindertagespflege

Der Einsatz von Praktikanten muss dem Tagespflegebüro der Arbeiterwohlfahrt gemeldet werden.

Sofern eine Person in einer Kindertagespflegestelle ein Praktikum absolvieren möchte, sind folgende Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten:

- Eine Tagespflegeperson kann einen Praktikumsplatz anbieten, wenn sie nachweislich mindestens ein Jahr in diesem Bereich tätig gewesen ist.
- Pro Tagespflegestelle kann maximal eine Person, in Großtagespflegestellen können maximal zwei Personen ein Praktikum gleichzeitig ableisten.
- Neben den persönlichen Daten der Praktikantin/des Praktikanten muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) bei der Tagespflegeperson vorgelegt werden.

• Diese Daten leitet die Tagespflegeperson umgehend an die zuständige Fachberatung weiter.

Die Fachberatung ist über jede Person, die ein Praktikum ableisten, spätestens vier Wochen vor dem Einsatz zu informieren.

• Bei einem freiwilligen Praktikum (ohne institutionelle Anbindung) ist die Versicherungsfrage von der Tagespflegeperson zu klären.

• Da die Tagespflegekinder namentlich einer Tagespflegeperson zugeordnet sind, kann die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder nicht auf die Praktikanten übertragen werden.

11. Großtagespflege

- 11.1.** Die vorstehenden Richtlinien gelten auch für Großtagespflegestellen.

- 11.2.** In Großtagespflegestellen mit selbständig tätigen Tagespflegepersonen arbeiten mindestens zwei, höchstens drei selbständig tätige Tagespflegepersonen zusammen. Sie tragen für die Organisation des Angebots gemeinsam Verantwortung (keine Leitungs-

funktion mit Anstellungsverhältnissen). Jede Tagespflegeperson benötigt eine Pflege-erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

- 11.3. In einem Zusammenschluss von bis zu 3 Tagespflegepersonen können insgesamt 9 Kinder betreut werden. Bei einer Großtagespflegestelle muss es sich immer um für die Betreuung von Kindern geeignete Räume handeln. Die Betreuung von Kindern in einer Großtagespflegestelle sollte im Erdgeschoß stattfinden. Eine Nutzungsänderung ist zu beantragen, die Bestimmungen des Brandschutzes und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten. Eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Bauaufsichtsamtes muss dem Jugendamt vorgelegt werden.
- 11.4. Ein in einer Großtagespflegestelle zu betreuendes Kind muss einer Tagespflegeperson vertraglich zugeordnet sein.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege gem. § 23 SGB VIII vom 01.04.2016 außer Kraft.

Anlage		
zu den Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in		
Tagespflege gem. § 23 SGB VIII		
vom 01.11.2019		
Stufe	Voraussetzung	Geldleistung pro Kind und Stunde im Regelbetreuungszeitraum von 06.00 - 22.00 Uhr
1	Qualifizierungsmaßnahme (160 Stunden nach DJI-Curriculum) begonnen und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (z.B. Reflektionsgruppen)	3,00 €
2	Qualifikation von 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten	4,00 €
3	Nachweis einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung und Abschluss eines Tagespflegeaufbaukurses (80 Stunden nach dem DJI-Curriculum) und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten	5,00 €
	oder Qualifikation von 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum und mindestens 3-jährige Praxiserfahrung als TPP und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten.	
4	Übernachtbetreuung von 22 bis 6 Uhr	1/2 Entgelt
	Randzeiten von 5 bis 7 Uhr und 19 bis 22 Uhr	zusätzlich 1,00 €